

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/CW/MS

Datum  
22.1.2021

## RUNDSCHREIBEN Nr. 03

### 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - baurelevante Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.1.2021 tritt die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ([BGBl II 2021/27](#), im Folgenden kurz NotMV genannt) in Kraft. Sie ersetzt die bisherige 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die mit Ablauf des 24.1.2021 außer Kraft gesetzt wird.

Die NotMV bringt im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften einige Verschärfungen, welche eine Adaptierung des [Maßnahmenkataloges für Baustellen](#) der Bau-Sozialpartner erforderlich machen. Die Überarbeitung in Abstimmung mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat wurde bereits eingeleitet. Sobald die neue Sozialpartner-Empfehlung vorliegt, werden wir Ihnen diese per Rundschreiben zur Kenntnis bringen.

Bis dahin ersuchen wir Sie, folgende baurelevanten Neuerungen vorrangig zu beachten:

#### **Mindestabstand und Maskenpflicht**

Grundsätzlich ist ab 25.1.2021 an allen Arbeitsorten ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten (§ 6 Abs 2 Z 1 NotMV). Wenn der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, ist wie bisher zumindest ein eng anliegender Mund-Nasenschutz zu verwenden. Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen ist gemäß § 6 Abs 2 Z 2 NotMV generell ein eng anliegender Mund-Nasenschutz zu tragen (d.h. auch dann, wenn der 2-Meter-Mindestabstand eingehalten wird).

#### **Berufliche Zusammenkünfte**

Bei „beruflichen Zusammenkünften“ gemäß § 12 Abs 1 Z 1 NotMV (z.B. unaufschiebbare Baubesprechungen, welche nicht in digitaler Form abgehalten werden können) muss sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und ein eng anliegender Mund-Nasenschutz getragen werden.

## Testungen oder FFP2-Masken für Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt

Die NotMV sieht in § 6 Abs 4 Z 4 für Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt verpflichtende wöchentliche COVID-19-Testungen vor. Kann kein (negatives) Testergebnis nachgewiesen werden, muss bei Kundenkontakt zumindest eine FFP2-Maske getragen werden. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Arbeitsorte (nicht nur für Kundenbereiche gemäß § 5 NotMV) und ist daher auch auf Baustellen mit Kundenkontakt (zB bei Wohnungsumbauten) anzuwenden.

## Fahrten zu beruflichen Zwecken

Bei Fahrten zu beruflichen Zwecken sind nunmehr gemäß § 6 Abs 7 NotMV die gleichen Vorschriften wie bei privaten Fahrgemeinschaften (§ 4 Abs 1 NotMV) anzuwenden. Diese besagen, dass in einem Fahrzeug maximal zwei haushaltsfremde Personen je Sitzreihe (einschließlich dem Lenker) befördert werden dürfen und alle Personen FFP2-Masken tragen müssen.

## Neuer General-Kollektivvertrag zu Corona-Testungen

Die Sozialpartner haben sich auf einen General-Kollektivvertrag mit arbeitsrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der staatlichen Teststrategie geeinigt. Dieser tritt - befristet bis 31.8.2021 - zeitgleich mit der neuen NotMV in Kraft und gilt für alle Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich.

Der General-Kollektivvertrag sieht vor, dass die Arbeitnehmer für die verpflichtenden regelmäßigen Tests (also zB Tests für Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt) unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen sind. Wird der Test nicht im Betrieb durchgeführt, gilt die Freistellung und Entgeltfortzahlung nicht nur für die Zeit der Testung in öffentlichen Einrichtungen, sondern auch für die An- und Abreise. Der Termin des Tests ist unter möglicher Schonung des Betriebsablaufs einvernehmlich zu bestimmen.

Tests für Arbeitnehmer ohne Testpflicht sind tunlichst außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, gibt es einmal pro Woche eine Freistellung. Auch in diesem Fall ist der jeweilige Termin einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bestimmen.

Zudem sieht der General-Kollektivvertrag vor, dass Arbeitnehmern, die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, nach 3 Stunden ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen ist. Dazu können entweder Tätigkeiten ohne Maskenpflicht oder Ruhepausen genutzt werden.

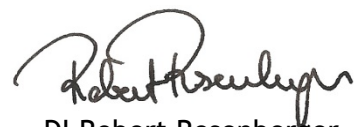
Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent



DI Robert Rosenberger  
Referent